

NEUFASSUNG
DER SATZUNG DES
TSC BREMER SCHLÜSSEL E.V.
(lt. Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 05.03.98)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Bremer Schlüssel e.V. und hat seinen Sitz in Bremen.

Er ist am 1. Juni 1983 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen werden.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bremen.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Bremen, Fachverband im Landessportbund Bremen
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, selbstlos tätig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen diene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglied - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bremen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht das Recht, vor einer Mitgliederversammlung gehört zu werden, die über den Aufnahmeantrag abschließend beschließt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann zum Quartalsende (31.03/30.06/30.09/31.12) mit einer vierteljährlichen Frist und schriftlichen Kündigung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur nach schriftlichen, begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen, begründetem Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht, oder das Ansehen des Vereins schädigt oder einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins begeht, kann ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der des Kassenprüfers zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen der Jugendwart - vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier- und Sportordnungen
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS -Kinderdorf Worpswede, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den _____

Unterschr. 1. Vorsitzender

Unterschr. Schriftführerin